



natureplus e.V.

Richtlinie 0301

Wärmedämmverbundsysteme für Innenanwendung

Ausgabe: 5. Oktober 2026
zur Vergabe des Qualitätszeichens

Präambel

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V. – verfolgt das Ziel nachhaltige Bauprodukte zu fördern und deren Bekanntheit und Anwendung zu steigern. Dafür werden Nachhaltigkeitskriterien für Bauprodukte definiert und im Rahmen regelmäßiger Konformitätsprüfungen bei der Antragstellerin überprüft.

Es werden drei umfangreiche Nachhaltigkeitsdefinitionen angelegt, um ein ganzheitliches Qualitätsverständnis zu erreichen.

KLIMASCHUTZ

Die Klimakrise weitet sich aus, die Folgen sind zunehmend spürbar. Der Bausektor ist mit ca. 40% [1] der globalen Treibhausgasemissionen einer der größten Emittenten. Energieintensive Herstellungsprozesse, lange Transportwege und kurze Renovationszyklen sind häufig noch immer prägend für den Status Quo.

Die natureplus Zertifizierung fordert von den Herstellern die Einhaltung von strengen Grenzwerten im Bereich der CO₂-Emissionen und des Primärenergieverbrauchs.

[1] UNEP, 2020, 2020 Global Status Report for Buildings and Construction, S. 4.

WOHNGESUNDHEIT

In westlichen Gesellschaften verbringen wir ca. 90% [2] unserer Lebenszeit in Gebäuden. Von Baumaterialien emittierte Schadstoffe können sich in der täglich eingeatmeten Raumluft anreichern und potenziell vermeidbare gesundheitliche Belastungen für die Bewohnerinnen verursachen.

Auch die Anlagerung von chemischen Schadstoffen aus Bauprodukten an Hausstaub gibt Anlass zur Sorge.

Die natureplus Zertifizierung stellt sicher, dass gefährliche Einsatzstoffe vermieden oder in gesundheitlich unbedenklichem Maß eingesetzt werden. Emissionen aus Bauprodukten werden streng reguliert und regelmäßig kontrolliert.

[2] Umweltbundesamt, o.D., Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR)

RESSOURCENSCHONUNG

Jede Bautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden, wobei der Verbrauch endlicher Ressourcen weiterhin ein inakzeptables Ausmaß erreicht. Die Produktion von Baustoffen in Deutschland benötigt ca. 60% unserer Ressourcen, sogar etwa 90%, wenn man nur mineralische Rohstoffe betrachtet. Gleichzeitig ist der Bausektor für 50% des Abfallaufkommens verantwortlich. [3]

Die natureplus Zertifizierung formuliert Anforderungen an eine erhöhte Lieferkettentransparenz, die Beachtung von Menschenrechten und Umweltschutz sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen über den Lebenszyklus eines Bauprodukts hinweg.

Zukunftsfähige Materialien sollen darüber hinaus langlebig, wiederverwendbar oder recyclebar sein.

[3] VDI ZRE, 2019, Ressourceneffizienz im Bauwesen – Von der Planung bis zum Bauwerk, S. 5.

Hinweise zur vorliegenden Produktrichtlinie:

Das Umweltzeichen, das Zertifizierungsprogramm inklusive aller zugehörigen Dokumente ist Eigentum des gemeinnützigen Umweltvereins natureplus e.V. Dem Verein und der eigens damit beauftragten Kriterienkommission obliegt die Weiterentwicklung der Anforderungen.

Die Zeichenvergabe wird von der europäischen Genossenschaft natureplus Institute SCE mbH durchgeführt.

Sollte es zu textlichen Differenzen zwischen verschiedenen Sprachversionen einer Richtlinie kommen, entscheidet die Task Force der Kriterien Kommission über die gültige Formulierung. Die betroffenen Sprachversionen werden auf die gültige Formulierung geändert.

Bei Widersprüchen zwischen den Grundlagenrichtlinien (50XX) und dieser Produktrichtlinie gilt die Produktvergaberichtlinie.

Für Fragen, Kritik und Anregungen wenden Sie sich an:

Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V.
Hauptstr. 24, 69151 Neckargemünd, Deutschland

criteria@natureplus.org
+49 (0)6223 866 017 0

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgende Vergaberichtlinie für die Produktgruppe „Wärmedämmverbundsysteme für Innen“ enthält die allgemeingültigen Anforderungen, die zur Auszeichnung von folgenden Wärmedämmverbundsystemen bestehend aus Dämmstoff, Kleber, Befestigungsmittel und Putzsystem (Unterputz mit eingebettetem Textilglasgitter (Bewehrung), Grundierung und Oberputz) mit dem Qualitätszeichen natureplus erfüllt sein müssen:

- Wärmedämmverbundsysteme mit Kork-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Holzfaser-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Hanf-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schilfplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Mineralschaumplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schaumglasplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Perlite-Dämmplatten

Die Vergaberichtlinie ist ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes nach dieser Richtlinie mit dem natureplus® Qualitätszeichen bildet die Einhaltung der folgenden Vergaberichtlinien:

- RL5001 Chemikalienrichtlinie
- RL5002 Holzgewinnung und -herkunft
- RL5003 Naturschutz beim Abbau mineralischer Rohstoffe
- RL5004 Transparenz und soziale Verantwortung
- RL5010 Emissionsarme Bauprodukte
- RL5020 Klimaverträglichkeit und Energieeffizienz

Die Anforderungen der Grundlagenrichtlinien können über die Zertifizierung der Einzelkomponenten nachgewiesen werden.

Voraussetzungen für die Systemkomponenten

Holzfaser-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO201 „Poröse Holzfaserplatten“ erfüllen. Die Vergaberichtlinie RLO201 ist in diesem Fall auch für Produkte mit einer Rohdichte unter 230 kg/m³ anzuwenden.

Hanf-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO101 „Dämmstoffe aus Hanf“ erfüllen.

Schilfplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO111 „Dämmstoffe aus Stroh und Schilf“ erfüllen.

Kork-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO113 „Kork-Dämmplatten“ erfüllen.

Mineralschaumplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO405 „Mineralschaumplatten für Außenanwendung“ erfüllen.

Schaumglasplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO406 „Dämmplatten aus Schaumglas“ erfüllen.

Perlite-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinie RLO408 „Perlite-Dämmplatten für Innenanwendung“ erfüllen.

Oberputz, Unterputz und Klebemörtel müssen die Anforderungen der jeweils zutreffenden nachfolgend genannten Produktrichtlinien erfüllen:

- 0801 Putzmörtel für Innen
- 0802 Gips- bzw. gipshaltige Putzmörtel für Innen
- 0803 Lehmputzmörtel
- 0804 Stabilisierte Lehmputzmörtel
- 0806 Wärmedämmputzmörtel
- 0808 Mineralische Klebe- und Spachtelmassen für den Innenbereich

Die Berechnung der ökologischen Kennzahlen ist dabei nicht erforderlich.

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Der Hersteller muss den Nachweis erbringen, dass Wasserdampfdiffusion und – kondensation innerhalb der Wandkonstruktion nicht zu Feuchteschäden führt. Zu berücksichtigende Parameter sind die Sorptionsfähigkeit, die Diffusion und die Luftdichtigkeit. Der Hersteller muss dem Handwerker geeignete Informations- und Schulungsunterlagen zur Verfügung stellen, mit denen die bauphysikalischen Problemstellungen erkannt und gelöst werden können.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote und -beschränkungen

Dübel und Systemzubehör aus Kunststoff müssen halogenfrei sein und nach Verfügbarkeit aus Recyclat bestehen.

2.3 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

2.4 Nutzung

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

2.5 Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung

Es muss ein Entsorgungskonzept für das Gesamtsystem vorgelegt werden. Die Komponenten müssen entweder auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponiengemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgbar sein.

2.6 Ökologische Kennwerte

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

2.7 Öffentliche Deklaration

Die öffentliche Deklaration der Inhaltsstoffe^[1] muss in der Landessprache des für den Verkauf vorgesehenen Landes durchgeführt werden. Der Zugang muss barrierefrei sein. Die Deklaration muss nach abnehmendem Massengehalt angegeben werden. Folgende öffentlich zugänglichen Dokumentationspfade sind zulässig:

- Produktverpackung
- Technisches Datenblatt
- Verkaufsbroschüren
- Internetauftritt

Inhaltsstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Gehalt von >1 M% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration enthalten sein.

Für die öffentliche Deklaration von Inhaltsstoffen gilt folgendes:

- über 1 M% der Name des Inhaltsstoffes
- unter 1 M% mindestens die Funktionsbezeichnung des Inhaltsstoffes, die Massenreihenfolge wird aufgehoben.

[1] Inhaltsstoffe sind Stoffe und Gemische, die im Endprodukt verbleiben. Reaktanten und Prozess-Hilfsstoffe sind Teil der nicht-öffentlichen Volldeklaration gegenüber der Prüfstelle.

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Land der Produktion
- Herkunftsbezeichnung (Land) von Inhaltsstoffen > 20 M% bei Abweichung zum Produktionsland

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss die Antragstellerin an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

2.8 Verarbeitung

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

2.9 Verpackung

Das natureplus-Prüfzeichen mit der Lizenznummer ist nach der Vergabe auf der Verpackung aufzudrucken oder an anderer Stelle für den Verbraucher kenntlich zu machen.

3 Laborprüfungen

Die Produkte werden mittels Laboranalysen auf Schadstoffe und unerwünschte Nebenbestandteile untersucht. Für die Laboranalysen wird ein repräsentatives Muster im Zuge des Werksaudits entnommen. Kann die Probenahme nicht durch natureplus® Prüfer*innen geschehen, kann auch eine andere unabhängige Person im Auftrag von natureplus die Probe entnehmen. Bei Produkten mit verschiedenen Abmessungen und aber gleicher Zusammensetzung ist ein Prüfmuster ausreichend.

Wenn alle wesentlichen Komponenten des Systems (Oberputz, Unterputz und Klebemörtel) aus natureplus-zertifizierten Produkten aufgebaut sind, können die weiteren Laborprüfungen entfallen.

Andernfalls werden die Systembestandteile einer Laborprüfung analog der jeweils gültigen Richtlinien für die Einzelkomponenten unterzogen.

Die Prüfstelle kann bei Bedarf weitere Laborprüfungen anordnen.

3.1 Flüchtige organische Verbindungen (VOC - TVOC)

Untersuchungen sind nach der jeweils gültigen Vergaberichtlinie der Systembestandteile nach Abschnitt 3 "Laborprüfungen" durchzuführen (s. Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Systemkomponenten).

Laborprüfungen des gesamten Wärmedämmverbundsystems oder Zusatzkomponenten die nicht durch die natureplus-Vergaberichtlinien abgedeckt sind, kann die Prüfstelle bei Bedarf anordnen.

3.2 Elementanalysen

Untersuchungen sind nach der jeweils gültigen Vergaberichtlinie der Systembestandteile nach Abschnitt 3 "Laborprüfungen" durchzuführen (s. Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Systemkomponenten).

3.3 sonstige Analysen

Untersuchungen sind nach der jeweils gültigen Vergaberichtlinie der Systembestandteile nach Abschnitt 3 "Laborprüfungen" durchzuführen (s. Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Systemkomponenten).

4 Anhang

Prüfmethoden

TM-01 VOC: Flüchtige Organische Verbindungen VOC/TVOC, Formaldehyd, Acetaldehyd und TSVOC: DIN EN ISO 16000 Serie erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen in der [RL 5010](#).

TM-02 Metalle: ICP-MS Messung nach DIN EN ISO 17294-2. Erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen und der Fragestellung angepasste Probenvorbereitung.

TM-03 Halo: Halogenorganische Verbindungen nach Verbrennung und Microcoulometrische Bestimmung gemäß natureplus – Ausführungsbestimmung „AOX/EOX“

TM-04 Geruch: natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala 3 Tage nach Prüfraumbeladung nach VDA 270:2018.

TM-05 Pestizide: DFG S 19 erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen

TM-08 Fremdfasern und Fremdstoffe: Rasterelektronenmikroskopie REM

TM-09 Monomere Isocyanate: 24h nach Prüfkammerbeladung

TM-10 PAK: HPLC / GC-MS, Summe nach EPA